

**Gemeinsame Empfehlung**  
**zur**  
**Eingruppierung in die Behandlungsgruppen der**  
**Psychiatriepersonalverordnung (Psych-PV)**  
**für die Entwicklung eines pauschalierenden Entgeltsystems**  
**gemäß § 17 d KHG**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin\*,

sowie

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln\*,  
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin\*

---

\* nachfolgend „Selbstverwaltungspartner“ genannt.

## Präambel

Gemäß § 17 d KHG ist für die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen von Fachkrankenhäusern und selbständigen, gebietsärztlich geleiteten Abteilungen an somatischen Krankenhäusern für die Fachgebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (psychiatrische Einrichtungen) sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (psychosomatische Einrichtungen) ein durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem auf der Grundlage von tagesbezogenen Entgelten einzuführen und erstmals für das Jahr 2013 budgetneutral umzusetzen.

Für die Entwicklung dieses pauschalierenden Entgeltsystems müssen Einrichtungen, die die Psychiatrie-Personalverordnung anwenden, gemäß § 17 d Abs. 9 KHG für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall die tagesbezogene Einstufung der Patientin oder des Patienten in die Behandlungsbereiche der Anlagen 1 und 2 der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) übermitteln.

In der Vereinbarung über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gemäß § 17 d KHG haben die Selbstverwaltungspartner in § 3 Abs. 1 die Regelungen für die Anwendung der Psych-PV-Behandlungsbereiche definiert. Gemäß § 3 Abs. 2 geben die Selbstverwaltungspartner als Hilfestellung für die Eingruppierungspraxis in den Kliniken die nachfolgende ergänzende gemeinsame Empfehlung für die Psych-PV-Eingruppierung.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die vorliegende Empfehlung zur Eingruppierung und die danach erfassten Eingruppierungsdaten ausschließlich zur Entwicklung des neuen Vergütungssystems und entsprechender Regelwerke verwendet wird. Für die Verhandlungen der individuellen Krankenhausbudgets nach der BPfIV sind ausschließlich die Stichtagserhebungen nach Psych-PV nach dem bisher üblichen Verfahren maßgeblich. Es gilt ein Bestandsschutz für das bisherige Erhebungsverfahren. Jegliche abweichende anderweitige Nutzung und Verarbeitung dieser Daten und der diesbezüglichen Erläuterungen, insbesondere für die Durchführung von Einzelfallprüfungen nach § 275 SGB V bzw. Stichprobenprüfungen nach § 17 c KHG, ist bis zur Einführung des neuen Psych-Entgeltsystems unzulässig.

**§ 1**  
**Eingruppierungsempfehlungen zu den**  
**Behandlungsbereichen der Psych-PV für Erwachsene**

Die **Anlage 1** zu dieser Empfehlung enthält die ergänzenden Erläuterungen der Selbstverwaltungspartner zur Eingruppierung in die Behandlungsbereiche der Psych-PV in der Erwachsenenpsychiatrie.

**§ 2**  
**Eingruppierungsempfehlungen zu den**  
**Behandlungsbereichen der Psych-PV für Kinder und Jugendliche**

Die **Anlage 2** zu dieser Empfehlung enthält die ergänzenden Erläuterungen der Selbstverwaltungspartner zur Eingruppierung in die Behandlungsbereiche der Psych-PV in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Empfehlung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

**§ 4**  
**Kündigung**

Diese Empfehlung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Berlin, den 18.12.2009

GKV-Spitzenverband, Berlin

Verband der privaten Krankenversicherung, Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin